

# Geschäftsordnung des Digitalboards OWL

## Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Mitglieder des Digitalboards OWL; Vorsitz

§ 2 Geschäftsstelle

§ 3 Sitzungstermine

§ 4 Allgemeine Sitzungsvorbereitung

§ 5 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

§ 6 Sitzungsablauf

§ 7 Umlaufverfahren

§ 8 Entscheidungen des Digitalboards OWL

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

§ 10 Inkrafttreten

Hinweis zu gendertgerechter Sprache:

Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen nur in der männlichen oder weiblichen Form verwendet werden, dient dies nur der besseren Lesbarkeit. Es sind jeweils alle Geschlechter gemeint.

# Geschäftsordnung des Digitalboards OWL

vom 26. Mai 2023

## Präambel

Um die Vorteile der Digitalisierung für alle Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge, der Wirtschaft und Verwaltung sowie Bildung und Forschung ganzheitlich zu denken und durch umfassende Vernetzung in eine neue Ära zu führen, wurde durch das Land NRW im Jahr 2018 das Projekt „Digitale Modellregion OWL“ geschaffen. Mit der Einrichtung der „Digitalen Modellregion OWL“ wurde das Digitalboard OWL als zentrales Entscheidungsgremium gegründet, welches zur Aufgabe hat die Abstimmung der inhaltlichen Belange in der Modellregion vorzunehmen und den Gesamtprozess strategisch zu führen.

Auch im Rahmen der neuen Förderung des DigitalBüros OWL soll das Digitalboard OWL seine Rolle beibehalten. Das DigitalBüro OWL ist als NRW-Pilotprojekt bei der OstWestfalenLippe GmbH angesiedelt und wird strategisch von der Bezirksregierung Detmold unterstützt, insbesondere bei Förderfragen. Als regionale Koordinierungsstelle für Digitalisierungslösungen der Kommunen wird das DigitalBüro OWL die Verstärkung und Weiterentwicklung der Digitalen Modellregion OWL vorantreiben sowie die Kommunen in OWL bei der Planung und Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben unterstützen. Das Digitalboard OWL steuert die strategische Ausrichtung und begleitet die Umsetzung, insbesondere den Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit zur Digitalisierung in OWL sowie den Beitritt weiterer Kooperationspartner.

## § 1 Mitglieder des Digitalboards OWL; Vorsitz

- (1) Dem Digitalboard OWL gehören als Mitglieder an:
1. der Vorsitzende des Digitalboards gem. § 1 Abs.3 Geschäftsordnung des Digitalboards OWL (GeschO)
  2. je ein Vertreter der Kreise Ostwestfalen-Lippes und der kreisfreien Stadt Bielefeld
  3. je ein von den jeweiligen Bürgermeisterkonferenzen zu benennender Vertreter der Städte und Gemeinden (sofern der jeweilige Kreis nicht bereits über die Mitglieder gem. Nr. 4-8 vertreten ist)
  4. ein Vertreter der Smart City Call Kommune Detmold
  5. ein Vertreter der Smart City Call Kommune Gütersloh
  6. ein Vertreter der Smart City Call Kommune Paderborn
  7. ein Vertreter der Smart City Call Kooperation Lemgo/Kalletal
  8. ein Vertreter der Smart City Call Kooperation Kreis Höxter
  9. je ein Vertreter der Kommunen, die Personal in das DigitalBüro entsenden (sofern die Kommune nicht bereits über die Mitglieder gem. Nr. 2 – 8 vertreten ist)
  10. zwei Vertreter der Bezirksregierung Detmold
  11. ein Vertreter der OstWestfalenLippe GmbH
  12. zwei Vertreter des Hochschulnetzwerks OWL
  13. ein Vertreter des Smart City Kompetenzzentrums NRW
  14. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

15. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold
  16. ein Vertreter der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
  17. ein Vertreter des „it's OWL clusters“
  18. die Regionsgeschäftsführung des DGB
  19. der Vorsitz des Regionalrats der Bezirksregierung Detmold
  20. ein Vertreter des Fraunhofer IOSB-INA in Lemgo
  21. ein Vertreter des Fraunhofer-Institut für Entwurfstechnik Mechatronik IEM Paderborn
  22. ein Vertreter der Geschäftsleitung des Zweckverbandes Ostwestfalen-Lippe-IT
- (2) Für jedes Mitglied soll gegenüber der Geschäftsstelle (§ 2 GeschO) ein Vertreter und eine entsprechende Stellvertretung namentlich benannt werden. Sofern benannte Vertreter eines Mitglieds ausscheiden, teilt das betroffene Mitglied dies mit und benennt einen neuen Vertreter.
  - (3) Die Mitglieder wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bürgermeister Michael Dreier ist für die Dauer seiner Amtszeit Vorsitzender. Der stellvertretende Vorsitzende wird von dem Digitalboard gewählt.

## § 2 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Digitalboards OWL werden vom DigitalBüro OWL übernommen. Bis zum Auslaufen der Förderung des Projektbüros der Digitalen Modellregion OWL am 30.06.2023 unterstützt dieses das DigitalBüro OWL bei der Arbeit.

## § 3 Sitzungstermine

- (1) Das Digitalboard OWL tagt in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Sitzungen erfolgen in den Räumlichkeiten der Mitglieder.
- (2) Der Vorsitzende des Digitalboards entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsstelle über den Sitzungsort. Die Sitzungen des Digitalboards sollen in der Regel hybrid (in Präsenz mit der gleichzeitigen Möglichkeit der Zuschaltung via Videokonferenzsystem) durchgeführt werden.
- (3) Auf Antrag dreier Mitgliedsinstitutionen im Sinne von § 1 Abs. 1 GeschO finden weitere Sitzungen des Digitalboards OWL statt. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des Digitalboards OWL zu richten.

## § 4 Allgemeine Sitzungsvorbereitung

- (1) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Digitalboards OWL vor.
- (2) Eine Woche vor der Sitzung übermittelt die Geschäftsstelle den Sitzungsteilnehmern die Einladung des Vorsitzenden, die fristgerecht angemeldeten Tagesordnungspunkte (§ 5 GeschO) und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen. Wird ein Tagesordnungspunkt verspätet angemeldet, reicht die Geschäftsstelle ihn einschließlich der für seine Vorbereitung erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach.

## § 5 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

- (1) Die Mitglieder des Digitalboards OWL können bei der Geschäftsstelle bis zu einer Ausschlussfrist von zwei Wochen vor Beginn der Sitzung Themen zur Tagesordnung anmelden. Auch die Geschäftsstelle selbst kann Themen in die Tagesordnung aufnehmen.
- (2) Die Anmeldung muss enthalten
  1. falls eine Entscheidung (Beschluss oder Empfehlung) des Digitalboards OWL herbeigeführt werden soll, einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag sowie eine Begründung, aus der sich alle Umstände ergeben, die für die Beurteilung des Sachverhalts sowie evtl. erforderliche Abstimmungen im Vorfeld der Sitzung erforderlich sind
  2. in Fällen der verspäteten Anmeldung (§ 5 Abs. 3 GeschO) eine Begründung der besonderen inhaltlichen oder zeitlichen Dringlichkeit;
  3. falls ein Umlaufbeschluss begehrt wird (§ 7 GeschO), eine Begründung, warum eine mündliche Erörterung entbehrlich ist.
- (3) Ein nach Ablauf der Ausschlussfrist von zwei Wochen bei der Geschäftsstelle angemeldetes Thema kann abweichend von Abs. 1 Satz 2 in Fällen besonderer inhaltlicher oder zeitlicher Dringlichkeit in der bevorstehenden Sitzung behandelt werden, wenn die Mitglieder des Digitalboards OWL dies zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit beschließen.

## § 6 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen des Digitalboards OWL sind nicht öffentlich.
- (2) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Digitalboards OWL (§ 1 Abs. 1 GeschO) teil. Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die Geschäftsstelle hierüber zu informieren und die jeweilige benannte Vertretung zu entsenden.
- (3) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Entscheidungsfähigkeit des Digitalboards OWL (§ 8 Abs. 1 GeschO) fest.
- (5) Der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (6) Die Geschäftsstelle fertigt eine Niederschrift über die vom Digitalboard OWL in der Sitzung getroffenen Entscheidungen. Sie übermittelt die Niederschrift spätestens vier Wochen nach der Sitzung den gemäß § 4 Abs. 2 GeschO eingeladenen Sitzungsteilnehmern.

## § 7 Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse oder Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorsitzende veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Digitalboards OWL oder des Digitalbüros OWL; § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 5 und 6 GeschO finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die Frist für ein Umlaufverfahren beträgt eine Woche

- (3) Meldet ein Mitglied des Digitalboards OWL während eines laufenden Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle mündlichen Erörterungsbedarf an, beendet die Geschäftsstelle das Umlaufverfahren und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des Digitalboards OWL. § 5 Abs. 1 und 3 GeschO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunkts als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle beantragt wurde.

#### § 8 Entscheidungen des Digitalboards OWL

- (1) Das Digitalboard OWL ist entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. In Umlaufverfahren (§ 7 GeschO) gelten Beschlüsse erst dann als getroffen, wenn alle Mitglieder des Digitalboards OWL ihre Entscheidung offiziell der Geschäftsstelle mitgeteilt haben. Geht innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 2 GeschO keine Entscheidung bei der Geschäftsstelle ein, wird die Zustimmung der jeweiligen Mitgliedsinstitution des Digitalboards OWL angenommen.
- (2) Entscheidungen ergehen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Digitalboards OWL. Originäre Zuständigkeiten der Gremien der Mitglieder des Digitalboards OWL bleiben unberührt.

#### § 9 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung kann das Digitalboard OWL durch mehrheitlichen Beschluss vornehmen.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.